



Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat WR II 4  
Robert-Schuman Platz 3

53175 Bonn

Per E-Mail an: [REDACTED]

**Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ Artikel 1 Änderung der Bioabfallverordnung (BioabfV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zum o.g. Referentenentwurf, Artikel 1 Änderung der BioabfV.

Der Referentenentwurf ist ein guter Schritt, um den Eintrag von Kunststoffen und Mikroplastik in die Umwelt zu reduzieren. Die darin zugelassenen Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen wie Abdeck- und Mulchfolien für den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau sowie Tüten für die getrennte Bioabfallsammlung können hierzu beitragen. Die verschärften Anforderungen für kompostierbare Kunststofftüten begrüßen wir sehr. Zum einen, dass „nach einer Kompostierung von höchstens 6 Wochen Dauer eine vollständige Desintegration [...] erfolgt“ sein muss, zum anderen die Kennzeichnungspflicht nach Anhang 5. Beides ist u.E. geeignet, um bei allen Akteuren die Akzeptanz für kompostierbare Tüten zu verbessern. Das halten wir auch deswegen für zielführend, da sie erwiesenermaßen ein geeignetes Instrument sind, um die Sammelbereitschaft der Haushalte für Bioabfälle zu erhöhen.

**Zu Punkt 4**

Im neu eingefügten §2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Abs. 2 heißt es: „Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien nicht überschreiten [...].“

Der Begriff „Kunststoffe“ sollte u.E. an dieser Stelle wie folgt konkretisiert werden: „Ausgenommen davon sind biologisch abbaubare Kunststofftüten für die getrennte Bioabfallsammlung, deren Zugabe zu getrennt gesammelten Bioabfällen laut Anhang 1 Nr. 1 a) Tabellenzeile Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01) Spalte 3 zulässig ist“ (s. Referentenentwurf Punkt 15 a) ii).

**C.A.R.M.E.N. e.V.**

**im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe Straubing**

**Centrales Agrar-Rohstoff Marketing-  
und Energie-Netzwerk**

Schulgasse 18  
94315 Straubing

**Tel. | Fax:** 09421 960-300 | -333

**E-Mail:** [contact@camen-ev.de](mailto:contact@camen-ev.de)

**Web:** [www.carmen-ev.de](http://www.carmen-ev.de)



*Begründung: Die Konkretisierung des Begriffs „Kunststoffe“ ist erforderlich, da andernfalls ein Widerspruch besteht zu Anhang 1 Nr. 1 a) Tabellenzeile Gemischte Siedlungsabfälle Spalte 3 (s.o.). Hiernach sind biologisch abbaubare Kunststofftüten, wenn sie die genannten Anforderungen erfüllen, für die getrennte Bioabfallsammlung zulässig – und daher u.E. keine Fremdstoffe.*

**Zu Punkt 15 a) ii)**

In Anhang 1, Nr. 1 a) Tabellenzeile Gemischte Siedlungsabfälle wird in Spalte 3 die „Zugabe von Papiertüten, auch mit einer Beschichtung aus Wachs und aus biologisch abbaubarem Kunststoff, für die getrennte Bioabfallsammlung“ als zulässig erklärt. Nachfolgend werden in Spalte 3 Anforderungen ausschließlich für beschichtete Papiertüten formuliert: „Eine Wachs-Beschichtung [...] darf nur aus natürlichen Wachsen bestehen. Eine Beschichtung [...] mit biologisch abbaubaren Kunststoffen ist zulässig, wenn diese nach DIN EN 13432 [...] oder nach DIN EN 14995 [...] zertifiziert sind.“ Darüber hinaus muss für Beschichtungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen der Nachweis erbracht werden, dass sie „überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und nach einer Kompostierung von höchstens 6 Wochen Dauer eine vollständige Desintegration [...] erfolgt ist.“

Wir unterstützen alle in Spalte 3 aufgeführten Anforderungen, allerdings müssen sie u.E. auf alle Papiertüten ausgeweitet werden. Wir plädieren für folgende Formulierung: „Die Zugabe von Papiertüten, mit und ohne Beschichtung, für die getrennte Bioabfallsammlung ist zulässig, wenn diese [es folgen die im Referentenentwurf unter Punkt 15 a) ii) genannten Anforderungen].“

*Begründung: Um die Nassreißfestigkeit von Papiertüten für die getrennte Bioabfallsammlung zu erhöhen, werden sie in der Praxis entweder beschichtet oder, da kostengünstiger, durch Zugabe chemischer Substanzen (Hydrophobierungsmittel) widerstandsfähiger gegen Feuchtigkeit gemacht. Je nach Hydrophobierungsmittel können daher auch unbeschichtete Papiertüten Schadstoffe in den Bioabfall/Kompost eintragen.*

*Der Begriff „natürliche Wachse“ ist nicht eindeutig, zudem hängt es stark vom jeweiligen Gewinnungsverfahren eines Naturstoffs bzw. der resultierenden Qualität ab, ob er konform mit DIN EN 13432/DIN EN 14995 ist.*

*Um zu verhindern, dass Papiertüten Schadstoffe in den Kompost eintragen, sollten die Anforderungen an alle Papiertüten, beschichtet oder unbeschichtet, für die getrennte Bioabfallsammlung einheitlich formuliert werden.*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.